



S A T Z U N G

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Schachklub Tempelhof 1931 e. V., der im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 22. März 1962 unter der Nummer 3242/Nz. eingetragen worden ist, hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist Mitglied des Berliner Schachverbandes e.V.

(2) Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als Sport in Form von Einzel- und Mannschaftsturnieren.

(3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 2 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jedermann werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein darf nicht aus sachfremden Gründen zurückgewiesen werden.

(2) Wer jugendliches Mitglied ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Berliner Schachverbandes e.V.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Kündigung sollte zu Beweis Zwecken durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden und muß mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand zugehen;
- b) durch Tod eines Mitgliedes;
- c) durch Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand aus wichtigem Grunde; insbesondere, wenn es durch unwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder dem Zweck des Vereins entgegenwirkt. Gegen derartige Entscheidungen des Vorstandes kann das Schiedsgericht angerufen werden;
- d) durch Beschluß des Vorstandes bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn dem Mitglied unter Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit eine letzte Mahnung zugegangen ist.

§ 5

Beiträge

(1) Die Höhe des monatlichen Beitrags wird nach den Erfordernissen des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand soll einzelnen Mitgliedern auf Antrag die Beiträge teilweise oder ganz erlassen, sofern ausreichende Gründe gegeben sind.

Davon kann auch bei neu Eintretenden Familienmitgliedern eines Vereinsmitgliedes Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Beiträge als Bringeschuld sollen halbjährlich im voraus entrichtet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei außergewöhnlichen Belastungen des Vereins zu deren Deckung eine einmalige Umlage mit Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschließen. Eine solche Umlage soll einen zweifachen Monatsbeitrag nicht überschreiten.

(5) Von ständigen Gästen können Gastbeiträge bis zur Höhe eines Monatsbeitrages erhoben werden.

§ 6

Turnier- und Übungsbetrieb

(1) Der Turnier- und Übungsbetrieb wird durch eine vom Vorstand beschlossene Turnierordnung geregelt.

(2) Die Turnierordnung kann sowohl durch Beschluß des Vorstandes als auch durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand, die Revisoren und das Schiedsgericht zu wählen, die Berichte des Vorstandes zu diskutieren, den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr als Teil des Berichts des Schatzmeisters zu billigen oder abzuändern sowie über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

Die fünf Mitglieder des Schiedsgerichts sind für drei Jahre zu wählen.

(2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Zusendung der Berichte der Vorstandsmitglieder in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres einzuladen.

(3) Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso kann durch Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung begehrt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, und dieser hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Begehrens die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein sowie Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, aber mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält oder -sofern bei mehreren Bewerbern eine derartige Mehrheit nicht zustande kommt- in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.

Bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und bei Wahlen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt, aber bei Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses genannt.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Beanstandungen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand einzureichen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied oder einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

(7) Anträge auf Vereinsauflösung, Fusion oder Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

(8) Beiträge und Umlagen gemäß § 5 (1) und (4) unterliegen der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Spielleiter und
- e) dem Jugendwart.

Der stellvertretende Vorsitzende sollte in Personalunion eine weitere Funktion übernehmen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Personalunion ist möglich. Der Vorstand muß jedoch mindestens aus drei Personen bestehen.

(2) Scheidet der Vorsitzende im Laufe des Geschäftsjahres aus, so muß durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Nachfolger für dieses Geschäftsjahr gewählt werden.

(3) Ist ein anderes Vorstandsmitglied als der Vorsitzende ausgeschieden, kann der Vorstand diesen Geschäftsbereich in Personalunion auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf ein Vereinsmitglied für den Rest des Geschäftsjahres bei vollem Stimmrecht aber ohne Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB kommissarisch übertragen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Jedes Vorstandsmitglied hat der ordentlichen Mitgliederversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(7) Der Vorstand darf die Einzelpositionen des Haushaltsvoranschlages nur bis zu einem Fünftel überschreiten; andernfalls muß ein Vorstandsbeschluß erfolgen, der im Geschäftsbericht ausweispflichtig ist.

§ 9

Mitarbeiter

Vom Vorstand beauftragte Mitarbeiter betreiben besondere Aufgaben wie:

- Spielbetrieb
- Kampfleiter
- Training
- Mitglieder
- Material
- Bibliothek
- Vereinszeitung
- Vereinsheim
- Gastronomie
- Sonderveranstaltungen
- Damen
- Senioren.

Tempelhofer Schachblätter

§ 10

Revisoren

(1) Die beiden Revisoren haben die Konten, das Inventar und den Jahresabschluß auch im Hinblick auf die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages zu prüfen.

(2) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Ist eine Schlichtung der Streitigkeiten nicht möglich, hat das Schiedsgericht zu entscheiden.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, vor Anrufung ordentlicher Gerichte die Angelegenheit vor dem Schiedsgericht zu verhandeln.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatz-Beisitzern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen mindestens seit drei Jahren Vereinsmitglieder sein.

(4) Über jede Verhandlung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen ist. Kommt eine gütliche Einigung zustande, ist dieses Protokoll auch von den Parteien zu unterzeichnen.

§ 12

Überschüsse

(1) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Überschüsse und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen zum Zwecke einer gemeinnützigen Verwendung im Rahmen der Sportförderung dem Sportamt Tempelhof und dem Landessportbund Berlin e.V. zu gleichen Teilen zu.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 1. November 1958 errichtet und seitdem mehrfach geändert, zuletzt am 23. Februar 1990.

Tempelhofer Schachblätter

Herausgegeben vom Schachklub Tempelhof 1931 e. V.

Redaktion, Herstellung und Vertrieb Alfons
Henske, Rumeypian 40, 1000 Berlin 42; Auflage
150. Telefon (p) 7862025-7862068 oder (b)
7861041 -Telefax 7865064.

Diese Satzung war Gegenstand der Beschlußfassung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. Februar 1990.

Dieser März-Ausgabe der Tempelhofer Schachblätter mit der Neufassung der Satzung wird die aktuelle Mitgliederliste beigelegt.